

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 117

Nr. 13

München, den 10. Juni

1949

Inhalt:

<i>Gesetz über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefahrdrohender Zustände (Trümmersgesetz) v. 30. Mai 1949</i>	S. 117	<i>Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. 5. 49</i>	S. 120
<i>Gesetz zur Änderung der Hinterlegungsordnung vom 30. Mai 1949</i>	S. 119	<i>Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949</i>	S. 120
<i>Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister vom 30. Mai 1949</i>	S. 119	<i>Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft v. 15. 3. 49</i>	S. 121

Gesetz

über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefahrdrohender Zustände (Trümmersgesetz)

Vom 30. Mai 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Trümmerbeseitigung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden

(1) In Vorbereitung des Wiederaufbaues haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen dieses Gesetzes

- die Räumung von Trümmergrundstücken, die Fortschaffung und die Verwertung der Trümmer zu regeln und
- die durch Kriegseinwirkung auf Grundstücken entstandenen in sicherheits-, verkehrs- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht gefahrdrohenden Zustände zu beseitigen.

(2) Die Gemeinden bestimmen insbesondere, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ortsteilen, Baublöcken, Straßen oder Einzelgrundstücken mit der Räumung zu beginnen ist und in welcher Frist die Räumungsarbeiten durchzuführen sind.

Art. 2

Feststellung des Schadenszustandes

(1) Die Gemeinde hat vor der Räumung in einer Niederschrift festzustellen:

- in welchem Zustand sich die Grundstücke befinden;
- in welchem Umfang die Räumung durchzuführen ist.

(2) Den beteiligten Grundstückseigentümern ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Feststellungsverhandlungen zu geben und eine Ausfertigung der Niederschrift zuzustellen. Gegen die Feststellungen der Niederschrift kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde zur übergeordneten Verwaltungsbehörde bei der Gemeinde eingelegt werden.

Art. 3

Erstellung und Vorlage der Pläne

(1) Erstrecken sich die Zerstörungen durch Kriegseinwirkung auf eine größere Anzahl von Grundstücken, so hat die Gemeinde einen Plan mit den

erforderlichen Beschreibungen und Erläuterungen zu erstellen, aus dem hervorgehen:

- die Schadensstellen und Schadensgebiete nach Umfang und Grad der Zerstörung;
- die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Räumung der Trümmergrundstücke;
- die Anlagen zur Beförderung, Verwertung und Lagerung der Trümmer;
- die Räumungsabschnitte und die Reihenfolge ihrer Durchführung;
- die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Räumungsabschnitte.

(2) Die übergeordnete Verwaltungsbehörde kann die Vorlage des in Abs. (1) bezeichneten Planes vor Inangriffnahme der Arbeiten verlangen. Entspricht er nicht dem geltenden Recht, deckt er sich nicht mit überörtlichen Planungen, verstößt er gegen Forderungen des Verkehrs, der Gesundheit oder des Natur- und Landschaftsschutzes, so kann die übergeordnete Verwaltungsbehörde die Gemeinde anweisen, die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Art. 4

Räumung der Trümmergrundstücke

(1) Der Grundstückseigentümer kann die Räumung seines Trümmergrundstückes selbst vornehmen. Er hat die Absicht der Eigenräumung der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Beginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde kann ihre Zustimmung nur versagen, wenn der Grundstückseigentümer offensichtlich nicht in der Lage ist, die Räumung selbst durchzuführen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie kann ihre Zustimmung an die Einhaltung von Fristen und Auflagen bezüglich der Räumung des Grundstückes sowie der Fortschaffung und Lagerung der Trümmer knüpfen.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer den Verpflichtungen aus der Eigenräumung nicht oder nur unvollständig nach, so kann die Gemeinde ihre Zustimmung zurückziehen und die Räumung auf dessen Kosten selbst übernehmen.

(4) Soweit der Eigentümer sein Trümmergrundstück nicht selbst räumt, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die Räumung, die Fortschaffung und die Verwertung der Trümmer durchzuführen. Die Trümmer gehen in diesem Fall und im Fall des Art. 1 Abs. (1b) im Zeitpunkt der Besitzergreifung in das Eigentum der Gemeinde über. Dem Grund-

stückseigentümer steht für die entnommenen Trümmer eine angemessene Entschädigung zu. Sie ist abgegolten, wenn die Kosten der Räumungs- oder Sicherungsmaßnahmen den Wert der entnommenen Trümmer übersteigen; andernfalls hat die Gemeinde dem Eigentümer den Wertunterschied zu ersetzen.

(5) Beansprucht der Grundstückseigentümer die gewonnenen Altbaustoffe für ein genehmigtes eigenes Bauvorhaben, so sind sie ihm zum angemessenen Preis zu überlassen, wenn das genehmigte Bauvorhaben binnen angemessener Frist ausgeführt wird.

(6) Zur Überbrückung von Notständen in der Baustoffversorgung und zur Erhaltung wertvoller Baustoffe und Bauteile können die Gemeinden auch vor der Räumung Trümmer aus den Grundstücken entnehmen und über sie verfügen. Dem Grundstückseigentümer ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(7) Von der Absicht und dem Zeitpunkt der Räumung sowie der Entnahme von Trümmern ist der Grundstückseigentümer rechtzeitig zu verständigen.

Art. 5

Räumung der Grundstücke der Gemeinden

Die Gemeinden haben auf den gemeindlichen Grundstücken, Wegen, Plätzen und der Erholung dienenden Grünflächen Bauwürmer, Schutt und sonstige Unebenheiten baldmöglichst zu beseitigen.

Art. 6

Räumung von Grundstücken des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vor Einzelanordnungen der Gemeinde, die sich auf Trümmergrundstücke des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehen, ist die höhere Verwaltungsbehörde zu verständigen.

Art. 7

Inanspruchnahme von Gerät

Für die Inanspruchnahme von Transportmitteln, Maschinen, Geräten und Werkzeugen durch die Gemeinden innerhalb ihres Gebietes gelten die Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes oder eines an seine Stelle tretenden Gesetzes entsprechend. Die Inanspruchnahme zur Verfügung ist ausgeschlossen.

Art. 8

Bereitstellung von Lagerplätzen — Enteignung und Beschränkung von Grundeigentum

(1) Die Gemeinde hat geeignete Plätze bereitzustellen:

- a) für die Lagerung von Trümmern;
- b) für die Anlagen zur Beförderung von Trümmern;
- c) für die Auf- und Hinterstellung von Enttrümmerungsgerät;
- d) für die Anlagen zur Trümmerverwertung.

(2) Stehen der Gemeinde hierfür geeignete Grundstücke nicht zur Verfügung und sind solche zu angemessenen Bedingungen nicht zu beschaffen, so ist im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften zulässig:

- a) in den Fällen (1, a—d) Grundstücke mit Rechten für die Gemeinde zu belasten;
- b) im Falle (1, a) — Ablagerung von Trümmern — Grundstücke zugunsten der Gemeinde zu enteignen.

(3) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohles vom 1. August 1933 (GVBl. 1933, S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1943 (GVBl. 1944, S. 1) Anwendung. Die in Art. 4 dieses

Gesetzes vorgesehene Ermächtigung durch das Gesamtministerium wird auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt.

(4) Gegen den Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 1. August 1933 kann der Betroffene Einspruch und Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 erheben.

Art. 9

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) als Trümmergrundstücke: Grundstücke, auf denen durch Kriegsgeschehnisse Bauwerke ganz oder teilweise zerstört oder so schwer beschädigt sind, daß ihre Wiederherstellung aus Gründen der Bausicherheit, der Ortsplanung oder sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht erlaubt werden kann. Die Eigenschaft als Trümmergrundstück bleibt bestehen, wenn auf dem Grundstück ohne Genehmigung Restbauwerke ganz oder teilweise wiederhergestellt oder neue Bauwerke errichtet sind. Bei nicht genehmigten Bauwerken, bei Widerruf oder bei Ablauf einer befristeten Genehmigung und bei Räumung des Grundstücks durch die Gemeinde sind die neu eingebauten Baustoffe von dem in Art. 4 Abs. (4) vorgesehenen Eigentumsübergang an die Gemeinde auszunehmen;
- b) als Trümmer: Restbauwerke, Altbaustoffe und Teile davon, Schutt und andere Sachen, die ursprünglich fest mit dem unbeschädigten Grundstück verbunden waren;
- c) als Trümmerbeseitigung: alle Maßnahmen mit dem Ziel, die Trümmer wegzuschaffen und die durch Kriegseinwirkung auf Grundstücke entstandenen sicherheits-, verkehrs-, gesundheits- oder sonst polizeiwidrigen Zustände zu beseitigen;
- d) als Trümmerverwertung: alle Maßnahmen mit dem Ziel, die in den Trümmern enthaltenen Baustoffe und Baubestandteile zu gewinnen und sie einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Art. 10

Bewegliche Sachen

(1) Befanden sich auf dem Grundstück zur Zeit des Schadenfalles bewegliche Sachen, so kann deren Besitzer den Grundstückseigentümer und die Gemeinde auffordern, ihn vom Zeitpunkt der Räumung zu verständigen.

(2) Die Besitzer solcher Sachen können der Räumung auf eigene Gefahr beiwohnen und ihre Sachen wegnehmen. Entstehen der Gemeinde bei der Freilegung und Bergung beweglicher Sachen besondere Kosten, so kann sie diese dem Antragsteller überbürden.

(3) Werden bei der Räumung bewegliche Sachen geborgen, deren Eigentümer oder sonst Empfangsberechtigte durch den Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter nicht oder nicht mehr einwandfrei feststellbar sind, so finden die §§ 965 ff. BGB über den Fund mit Ausnahme der Bestimmungen über den Finderlohn entsprechende Anwendung. Als Finder im Sinne dieser Vorschriften gilt, wer gemäß Art. 4 die Räumungsarbeiten durchgeführt hat.

Art. 11

Kostentragung

Der Staat leistet den Gemeinden zu den auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Kosten angemessene Zuschüsse. Der vom Staat jährlich zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird im Staatshaushalt ausgewiesen. Der Rückgriff nach einem Kriegsschadenausgleichsgesetz bleibt vorbehalten.

Art. 12

Bekanntmachungen, Beschwerden und Streitigkeiten

(1) Allgemeine Anordnungen und Regelungen der Gemeinden sind ortsüblich bekanntzumachen, Einzelanordnungen und Feststellungen nach Art. 2 den Beteiligten zuzustellen.

(2) Eigentümer und Verwalter von Grundstücken, die Verfügungsbeschränkungen irgendwelcher Art unterliegen, haben dies sofort der Gemeinde anzuzeigen, wenn sie für diese Grundstücke Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes erläßt.

(3) Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Gemeinde stehen den Betroffenen die Rechtsbehelfe des VGG. vom 25. September 1946 (GVBl. S 281) und der hiezu ergangenen Ausführungsvorschriften zu.

Art. 13

Gebühren und Stempel

Die Verfahren in Angelegenheiten dieses Gesetzes vor den staatlichen und gemeindlichen Verwaltungsbehörden sind stempel- und gebührenfrei.

Art. 14

Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt Trümmer oder bewegliche Sachen im Sinne des Art. 10 wegnimmt oder in anderer Weise darüber verfügt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft:

- a) wer den Anordnungen der Gemeinde gemäß Art. 1 Abs. (2) zuwiderhandelt;
- b) wer Trümmer auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen oder auf sonstigen hiefür nicht bestimmten Grundstücken ablagert;
- c) wer den Verpflichtungen nach Art. 12 Abs. (2) nicht nachkommt.

Art. 15

Sonstige Verpflichtungen der Grundeigentümer

Die auf anderen Gesetzen und Vorschriften beruhenden Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und der Gemeinden zur Beseitigung gefährdender Zustände aus sicherheits-, verkehrs- oder gesundheitspolizeilichen Gründen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 16

Frühere Entrümmerungsmaßnahmen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten alle Vorschriften, Satzungen usw. der Gemeinden, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt ist, außer Kraft.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Räumung von Trümmergrundstücken, zur Fortschaffung und Verwertung von Trümmern wie auch zur Inanspruchnahme von Personen, Grundstücken und Gerät gilt das bisherige Recht.

Art. 17

Staatsaufsicht

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 18

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

München, den 30. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz**zur Änderung der Hinterlegungsordnung**

Vom 30. Mai 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhören des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 8 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 8. Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1949 in Kraft.

München, den 30. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz**über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister**

Vom 30. Mai 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter sind Beamte im Sinne der Art. 94 mit 97 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946.

Art. 2

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter haben alle Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen.

Art. 3

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter dürfen Belohnungen und Geschenke in bezug auf ihr Amt auch nach dessen Beendigung nur mit Zustimmung ihrer Vertretungskörper annehmen.

Art. 4

(1) Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter dürfen ohne Genehmigung ihrer Vertretungskörper keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden.

(2) Sie sind von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

Art. 5

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter dürfen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit keine Auskunft über amtliche Angelegenheiten erteilen, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Angelegenheit erforderlich ist.

Art. 6

(1) Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter haben bei Übernahme ihres Amtes folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue der Verfassung. Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, mein Amt gerecht

und unparteiisch führen und innerhalb und außerhalb des Amtes die durch die Verfassung gewährleistete Staatsordnung fördern werde, so wahr mir Gott helfe."

Abs. 4 und 5 des Art. 16 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 finden Anwendung.

(2) Die Vereidigung wird durch das älteste Mitglied der Vertretungskörper vorgenommen.

(3) Die Stellvertreter werden durch den Landrat bzw. den Bürgermeister vereidigt.

Art. 7

Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten oder durch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten die Achtung, die ihr Amt erfordert, gröblich verletzen, machen sich eines Dienstvergehens schuldig.

Art. 8

(1) Auf die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter ist die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) entsprechend anzuwenden. Dienststrafverfügungen sind nicht zulässig.

(2) Die Vorermittlungen für das förmliche Dienststrafverfahren sind von der Staatsaufsichtsbehörde anzustellen. Sie ist die Einleitungsbehörde. Die Vertretungskörper können die Einleitung des Dienststrafverfahrens bei der Staatsaufsichtsbehörde beantragen. Sie sind in jedem Falle vor der Entscheidung zu hören.

Art. 9

Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter, die wegen einer während ihrer Amtszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen ehrenrührigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder verurteilt werden, können durch Beschluß des Vertretungskörpers innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils abberufen werden.

Art. 10

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

München, den 30. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d.

Gesetz

über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

Vom 30. Mai 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der am 1. April 1949 noch nicht heimgekehrt ist, erhalten als Unterhaltsbeihilfe Renten in gleicher Höhe wie Hinterbliebene von Gefallenen nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107).

Künftige Änderungen der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz gelten auch für die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen.

(2) Der Rentenanspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat der Heimkehr des Kriegsgefangenen folgt.

§ 2

(1) Kriegsgefangenen im Sinne des § 1 stehen deutsche Freiarbeiter gleich, die im Gewahrsamsland zur Beendigung der Kriegsgefangenschaft für die ihnen auferlegte Mindestbeschäftigungszeit in Dienst oder Arbeit getreten sind oder treten.

(2) Der Rentenanspruch erlischt, wenn der Freiarbeiter nicht binnen 3 Monaten nach dem Ablauf der Mindestbeschäftigungszeit heimkehrt.

(3) Für Unterhaltsbeihilfe kommen auch in Betracht Ehefrauen und unterhaltsberechtigte Angehörige von deutschen Zivilpersonen, die infolge militärähnlichen Dienstes oder infolge einer von deutschen Behörden amtlich angeordneten Verwendung von einer fremden Macht gefangenengenommen wurden.

§ 3

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Land- und Stadtkreisen; sie sind dabei an Weisungen des Staatsministeriums des Innern gebunden.

§ 4

Für das Verfahren auf Feststellung der Leistungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Artikel 21 mit 36 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 entsprechend.

§ 5

Der Staat ersetzt den Land- und Stadtkreisen die für die Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Auslagen und Verwaltungskosten.

§ 6

Die Durchführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 7

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1949 in Kraft.

München, den 30. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d.

Gesetz

über die Ausfuhr von Kunstwerken

Vom 30. Mai 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Ausfuhr eines Kunstwerkes bedarf der Genehmigung, sobald es in ein Verzeichnis der Werke eingetragen ist, deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten würde.

§ 2

Als Verzeichnisse im Sinne von § 1 dieses Gesetzes sowie der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1962) sowie den dazu erlassenen Gesetzen vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I, S. 470) und vom 24. Dezember 1929 (RGBl. I, S. 244) und der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I, S. 571) gelten das auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen aufgestellte Verzeichnis sowie das bayerische und die Länderverzeichnisse, die auf Grund gleichartiger Ländergesetze aufgestellt werden. Soweit in diesen neuen Länderverzeichnissen Kunstwerke eines Landes, die im letzten Reichsverzeichnis enthalten sind, ausdrücklich nicht mehr erfaßt werden, unterliegen

diese Kunstwerke nicht den erwähnten Bestimmungen und nicht diesem Gesetz.

§ 3

Soweit die in § 2 erwähnten Bestimmungen auf die Zuständigkeit des Reichsministers des Innern, der Regierungen der Länder oder der Landeszentralbehörden hinweisen, tritt an deren Stelle das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das im Falle des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1919 und des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 11. Dezember 1919 seine Zuständigkeit auf den Kommissar für national wertvolle Kunstwerke übertragen kann; an Stelle der Zuständigkeit des Reichsministers der Finanzen tritt die des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 4

Der zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zu ernennende Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen, je ein weiteres aus den Kreisen der Kunstsachverständigen und der staatlichen Museen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt wird.

§ 5

Über die Eintragung in die Liste der national wertvollen Kunstwerke sowie im Falle der Veragung der Ausfuhrgenehmigung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus endgültig.

§ 6

Die Mitteilungspflicht des § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 11. Dezember 1919 gilt auch im Falle einer bereits erfolgten oder in naher Zukunft zu befürchtenden Beschädigung oder einer beabsichtigten Restaurierung eines eingetragenen Kunstwerkes.

§ 7

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft.

München, den 30. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Verordnung

des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft

Vom 15. 3. 1949.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. 11. 48 (WiGbl. d. VWG. 1948 S. 117) werden im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich der Ernährungswirtschaft folgende Abgaben erhoben:

I. Abschnitt

Getreidewirtschaft

§ 1

(1) Die Abgaben sind zu entrichten:

1. von Mühlen

a) für die Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Mais) in der Handelsmüllerei, soweit diese im eigenen Betrieb oder im Wege der Lohnvermahlung bei anderen Betrieben

erfolgt — Vermahlungsabgabe der Mühlen —;

b) zur Bildung einer Frachten- u. Kleberweizenausgleichskasse auf die gemäß Abs. 1a vermahlene Weizenmenge — Frachtausgleichsabgabe der Mühlen —;

c) für die Einkäufe von inländischem Roggen und Weizen unmittelbar vom Erzeuger — Ausgleichsabgabe bei Mühleneinkäufen —;

2. von den Teigwaren herstellenden Betrieben

für die Verarbeitung von Getreidemahlerzeugnissen zu Teigwaren — Verarbeitungsabgabe der Teigwarenhersteller —;

3. von den Schälmmühlen

für die Be- und Verarbeitung von Getreide und die Herstellung von Getreideerzeugnissen — Schälmmühlenabgabe —;

4. von den Nährmittelfabriken und Kaffee-Ersatzherstellern

für die Be- und Verarbeitung von Mehl, Gries, Gerste und sonstigem Getreide — Abgabe der Nährmittelfabriken und Kaffee-Ersatzhersteller —;

5. von den Mischfutter herstellenden Betrieben

für die Herstellung von Mischfuttermitteln — Abgabe der Mischfuttermittelerzeuger —.

(2) Die Frachten- und Kleberweizenausgleichsabgabe der Mühlen (Abs. 1 Nr. 1b) darf nur für den Ausgleich der bei der Beförderung von Brotgetreide und für die Finanzierung der Kleberweizenschläge entstehenden Kosten verwendet werden. Der Frachtausgleich und Kleberweizenausgleich wird vom Bayer. Landesernährungsamt — Referat Getreide — durchgeführt.

§ 2

Der Abgabepflicht unterliegen nicht:

- Teigwaren herstellende Betriebe mit einer jährlichen Verarbeitungsmenge von weniger als 50 dz;
- Innungsmühlen, die nur Vermahlungen im Wege der Lohn- und Umtauschmüllerei durchführen;
- zoologische Einzelhandelsbetriebe, ferner Samenhandlungen, Drogerien und sonstige Kleinhandelsbetriebe, soweit die hergestellten Mischfuttermittel unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden.

§ 3

Die Abgaben betragen:

- a) Vermahlungsabgabe der Mühlen
DM —,10 für jeden in der Handelsmüllerei verarbeiteten Doppelzentner Brotgetreide und Mais.
- b) Frachten- und Kleberweizenausgleichsabgabe der Mühlen
DM —,50 je Doppelzentner vermahlene Weizens.
- c) Ausgleichsabgabe bei Mühleneinkäufen
DM —,55 für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, die inländischen Roggen oder inländischen Weizen beim Erzeuger kaufen oder deren Inhaber oder Mitinhaber Landwirtschaft betreiben und das in der eigenen Landwirtschaft erzeugte Brotgetreide übernehmen, soweit sie vom Erzeuger kaufen dürfen bis 31. 3. 1949. Ab 1. 4. 1949 beträgt die Ausgleichsabgabe DM —,50 für jeden Doppelzentner;
DM —,75 für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, deren Inhaber oder Mitinhaber

Landwirtschaft betreiben und das in der eigenen Landwirtschaft erzeugte Brotgetreide übernehmen, soweit sie vom Erzeuger nicht kaufen dürfen; bis 31. 3. 1949, ab 1. 4. 1949 DM —,70;

DM —,65 für jeden Doppelzentner Getreide bis 31. 3. 1949 bei Mühlen, die einen Getreidehandel betreiben und inländischen Roggen oder inländischen Weizen, der für den Betrieb des Getreidehandels gekauft worden ist, verarbeiten, sofern es ihnen nicht erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen. Ab 1. 4. 1949 DM —,60.

2. Verarbeitungsabgaben der Teigwarenhersteller

DM —,02 für jeden Doppelzentner Getreidemahl-erzeugnisse.

3. Schäl- und Mühlenabgabe

DM —,02 für jeden Doppelzentner hergestellte Schäl- und Mühlenabgabe.

4. Abgabe der Nahrungsmittelfabriken und Kaffee-Ersatzhersteller

DM —,02 je Doppelzentner verarbeitetes Mehl, Grieß, Gerste bis 31. 3. 1949.

5. Abgabe der Mischfuttermittelhersteller

DM —,04 je Doppelzentner hergestellter Mischfuttermittel außer Mineralsalzmischungen, Backmischfutter, Hundekuchen;

DM —,10 je dz hergestellter Mineralsalzmischungen, Backmischfutter wie Hundekuchen;

DM —,01 je dz in Lohnverarbeitung hergestellter Mischfuttermittel (Lohnmühlen, Häckselhersteller usw.).

§ 4

(1) Die Abgaben werden jeweils für ein Kalender- vierteljahr erhoben. Sie sind jeweils bis zum 15. des dem Vierteljahresschluß folgenden Monats an das Bayer. Landesernährungsamt — Referat Getreide — zu zahlen.

(2) Die abgabepflichtigen Betriebe erhalten vom Referat Getreide Vordrucke für die Abgabeberechnung mit der Aufforderung zur Abgabe einer Abgabenerklärung und zur Zahlung der Abgaben zu den in Abs. 1 genannten Fälligkeitsterminen.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 4% des rückständigen Betrages erhoben.

(4) Das Referat Getreide prüft die von den abgabepflichtigen Betrieben abzugebenden Abgabenerklärungen und stellt die zu erhebenden Abgaben endgültig fest.

II. Abschnitt

Kartoffelwirtschaft

§ 5

Die Abgabepflicht entsteht bei der Abgabe von Kartoffeln (Speisefrühkartoffeln, Speisekartoffeln, Pflanzkartoffeln, Fabrikkartoffeln, Futterkartoffeln) vom Erzeuger an Kartoffelhandelsbetriebe oder Kartoffelbe- und -verarbeitungsbetriebe.

§ 6

Die Abgabe beträgt:

DM —,10 je dz Speisefrühkartoffeln und Speisekartoffeln,

DM —,05 je dz Pflanzkartoffeln,

DM —,02 je dz Fabrikkartoffeln oder Futterkartoffeln.

§ 7

(1) Schuldner der Abgabe sind alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie als Inhaber von Kartoffelhandelsbetrieben oder Kartoffelbe- und -verarbeitungsbetrieben Kartoffeln vom Erzeuger übernehmen oder in den Verkehr bringen.

(2) Im Falle des Inhaberwechsels haften neben den in Abs. 1 bezeichneten Abgabeschuldnern auch der oder die neuen Betriebsinhaber für die rückständigen Abgaben des Rechtsvorgängers als Gesamtschuldner.

§ 8

(1) Die Abgabe ist jeweils für einen Monat bis zum 15. des folgenden Monats an das Bayer. Landesernährungsamt — Referat Kartoffeln — zu zahlen.

(2) Gleichzeitig mit der Überweisung haben die Abgabeschuldner die im abgelaufenen Monat umgesetzten Kartoffelmengen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kartoffelarten, unter gleichzeitiger Mitteilung des anfallenden Gebührenbetrages zu melden. Durch die Unterzeichnung dieser Angaben bestätigt der Schuldner deren Richtigkeit.

III. Abschnitt

Vieh- und Fleischwirtschaft

§ 9

Der Abgabepflicht unterliegt, wer

a) gewerblich Rinder, Kälber, Schweine, Schafe oder Pferde schlachtet oder für sich schlachten läßt;

b) die Genehmigung zur Hausschlachtung erhält;

c) Notschlachtungen, Schlachtungen von kranken Tieren oder polizeilich angeordnete Schlachtungen vornimmt oder vornehmen läßt.

§ 10

Die Abgabe wird ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Gewicht nach der Zahl der zu schlachtenden Tiere bemessen und beträgt:

je Rind oder Pferd	DM 1,50
je Schwein	DM 1,—
je Kalb oder Schaf	DM —,50.

§ 11

(1) Bei gewerblichen Schlachtungen hat der Abgabeschuldner beim Kauf des Tieres die Hälfte der zu zahlenden Abgabe dem Verkäufer des Tieres in Rechnung zu stellen oder den Kaufpreis entsprechend zu kürzen. Von dieser Verpflichtung ist er entbunden, wenn der Kauf früher als 10 Tage vor der Schlachtung erfolgt ist.

(2) Die Abgabepflicht entsteht vor der Tötung des Tieres.

§ 12

(1) Die Abgabe ist bei gewerblichen Schlachtungen im Sinne des § 9a und bei gewerblichen Notschlachtungen, Schlachtungen kranker Tiere oder polizeilich angeordneten Schlachtungen im Sinne des § 9c zu entrichten.

(2) Die Abgaben sind bei schlachthofgebundenen Betrieben an die Schlachthofkasse, bei nichtmarktgebundenen Betrieben durch Aufkleben von Beitragsmarken auf die Schlachtscheine zu entrichten.

(3) Den gewerblichen Schlachtungen im Sinne des Abs. 1 stehen solche für eigene Rechnung durchgeführten Schlachtungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Gebietskörperschaften gleich.

§ 13

(1) Die Verwaltung der Abgaben bei gewerblichen Schlachtungen durch schlachthofgebundene Betriebe erfolgt durch die zuständigen Gemeinden, die die Gebühren zugleich mit den Schlachthofgebühren erheben.

(2) Die Gemeinden erhalten für die Verwaltung der Abgaben eine Entschädigung von 4 v.H. des Abgabenaufkommens.

§ 14

(1) Auf die Erhebung und Beitreibung der von den Schlachthofkassen zu erhebenden Abgaben sind

die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Abgabe wird fällig im Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlachthofgebühr.

§ 15

(1) Die Abgaben sind in einer besonderen Spalte der Solliste für die Schlachthofgebühren zu verzeichnen und mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ein jedes Rechnungsvierteljahr nach dem Stand vom 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März unter Verwendung eines Vordruckes binnen 2 Wochen nach Ablauf eines jeden Rechnungsvierteljahres abzurechnen und zu überweisen.

(2) Die Summe der Abgaben eines Vierteljahres ist um den Verwaltungskostenbeitrag von 4 v. H. zu kürzen.

§ 16

Die Schlachthofkassen sind nicht zuständig für die Erhebung von Abgaben bei Hausschlachtungen von landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Selbstversorgern und bei Notschlachtungen, Schlachtungen kranker Tiere oder polizeilich angeordneten Schlachtungen, wenn beantragt wird, sie wie bei Hausschlachtungen auf die Bedarfsansprüche anzurechnen.

§ 17

Sofern die Abgaben durch Gebührenmarken zu erheben sind (vgl. § 12b), sind diese Marken

- bei gewerblichen Schlachtungen durch schlachthofgebundene Betriebe auf die Schlachtscheine,
 - bei Hausschlachtungen auf die Genehmigungsbescheide,
 - bei Notschlachtungen, Schlachtungen von kranken Tieren oder polizeilich angeordneten Schlachtungen auf die Verwertungsbescheinigungen
- aufzukleben und von denjenigen Stellen, die diese Scheine ausgeben bzw. annehmen, durch Tagesangabe auf den Marken zu entwerten.

§ 18

(1) Die Gebührenmarken können bei den mit dem Vertrieb beauftragten Geldinstituten bezogen werden. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann andere Stellen zur Abgabe von Gebührenmarken zulassen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Stellen erhalten vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen eisernen Bestand an Gebührenmarken, den sie monatlich mit diesem abzurechnen haben.

§ 19

Wer Abgaben durch Gebührenmarken zu entrichten hat, ist verpflichtet, sich diese bei den örtlichen Gebührenmarkenverkaufsstellen zu beschaffen.

IV. Abschnitt

Milch- und Fettwirtschaft

§ 20

Es sind folgende Abgaben zu entrichten:

- eine Abgabe von 0,15 Dpf. je kg angelieferter Milch,
- eine Abgabe von 0,3 Dpf. je kg angelieferter Milch zur Durchführung der Güteförderung und -bezahlung einschließlich der Prüfung von Milch und Milcherzeugnissen aller Art,
- ein Ausgleichsabgabepreis bis zu 4 Dpf. je kg abgesetzter Trinkmilch.

§ 21

Die Abgaben werden jeweils für das Rechnungsjahr erhoben. Die Veranlagung erfolgt bei den milchbe- und -verarbeitenden Betrieben. Die Abgaben sind in monatlichen Teilbeträgen abzuführen,

und zwar bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats an das Bayer. Landesernährungsamt. Die Veranlagungen können nötigenfalls auf Grund von Schätzungen festgesetzt und von den Betrieben eingezogen werden.

§ 22

Die Betriebe sind verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgaben maßgeblichen Tatsachen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Diese Angaben sind auf Anforderung durch Buchführungsunterlagen zu belegen.

§ 23

Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie Inhaber der in § 21 bezeichneten Betriebe sind. Im Falle eines Inhaberswechsels haftet der neue Betriebsinhaber für die rückständigen Abgaben seines Rechtsvorgängers als Gesamtschuldner.

V. Abschnitt

Fischbewirtschaftung

§ 24

Es sind folgende Abgaben zu entrichten:

Von den Empfangsgrößverteilern von bewirtschafteten Fischen und Fischwaren für je eingeführte 100 kg 10 Dpf.

§ 25

(1) Die Abgaben werden für einen Kalendermonat erhoben. Sie sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu zahlen.

(2) Die abgabepflichtigen Betriebe erhalten vom Ministerium f. ELuF. Vordrucke für die Abgabeberechnung mit der Aufforderung zur Vorlage einer Abgabe-Erklärung und zur Zahlung der Abgaben zu den in Abs. 1 genannten Fälligkeitsterminen.

(3) Das Ministerium prüft die von den abgabepflichtigen Betrieben vorzulegenden Abgabeerklärungen und stellt die Abgabeschuld endgültig fest.

VI. Abschnitt

Zuckerbewirtschaftung

§ 26

Es sind folgende Abgaben zu entrichten:

- Von Rüben verarbeitenden Zuckerraffinerien für jeden Doppelzentner im eigenen Betrieb oder im Werklohn in anderen Fabriken erzeugten
 - Verbrauchszucker (ohne Erzeugung aus im Werklohn verarbeiteten Rüben oder aus eingeworfenem Zucker) 10 Dpf.
 - Verbrauchsroh Zucker (ohne Erzeugung aus im Werklohn verarbeiteten Rüben) — Gewichts Doppelzentner 10 Dpf.
 - Rohzuckerersterzeugnis zur Weiterverarbeitung und Rohzuckernacherzeugnis (ohne Erzeugung aus im Werklohn verarbeiteten Rüben) — umgerechnet auf Rendementwert — Doppelzentner 10 Dpf.
 - Verbrauchszucker aus eingeworfenem, fremden Zucker 5 Dpf.
- Von Raffinerien und Kandisfabriken für jeden Doppelzentner aus eingeworfenem Zucker erzeugten
 - Verbrauchszucker (einschließlich Kandis) 5 Dpf.
 - Sirup (einschließlich Kandisabläufe) über und unter 70° — keine Melasse — 5 Dpf.
- Von Hefefabriken für jeden Doppelzentner der abgesetzten Menge an Backhefe, Trockenhefe, Hefeextrakten usw. — umgerechnet auf handelsübliche Feuchtheife 25 Dpf.

4. Von Süßwarenfabriken (einschließlich Kunsthonigfabriken)

von dem vereinnahmten Verkaufserlös in Süßwaren einschließlich Kunsthonig (abgerundet auf volle tausend D-Mark nach unten)

1 v. T.

5. Von Gruppenverteilern für Zucker

für jeden Doppelzentner als Gruppenverteiler verkauften Zucker

2 Dpf.

§ 27

(1) Die Abgaben von den gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 5 abgabepflichtigen Betrieben werden grundsätzlich für ein Zuckerwirtschaftsjahr (1. 10. — 30. 9.) erhoben und sind jeweils bis zum 31. Oktober fällig. Die für die Zeit vom 1. 10. 49 — 31. 12. 49 feststehenden Abgaben sind bis zum 31. 1. 1950 fällig.

(2) Die Abgaben von den gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 6 abgabepflichtigen Betrieben werden grundsätzlich für ein Kalenderjahr erhoben und sind jeweils bis zum 31. Januar fällig. Die für die Zeit vom 1. 10. 48 — 31. 12. 48 entstandenen Abgaben sind bis zum 31. 1. 49 fällig.

(3) Die Abgaben sind an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu zahlen.

(4) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann von den abgabepflichtigen Betrieben unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen jährlichen Abgabeschuld angemessene vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 28

Mit der Zahlung der Abgaben zu den im § 2 bezeichneten Terminen ist von den abgabepflichtigen Betrieben gleichzeitig eine Abgabeerklärung (Meldung über die der Abgabeberechnung zugrunde liegenden erzeugten oder gehandelten Mengen bzw. Verkaufserlöse) an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzugeben.

§ 29

Die Betriebe sind verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgaben maßgeblichen Tatsachen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Diese Angaben sind auf Anforderung durch Buchführungsunterlagen zu belegen.

§ 30

(1) Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie Inhaber der im § 1 genannten Betriebe sind.

(2) Neben den in Abs. 1 bezeichneten Abgabeschuldnern haftet im Falle des Inhaberwechsels der neue Betriebsinhaber für die rückständigen Abgaben seines Rechtsvorgängers als Gesamtschuldner.

VII. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 31

(1) Gegen die Festsetzung der Abgabeschuld ist die Beschwerde zum Bayer. Staatsministerium f. ELuF. gegeben. Die Beschwerde ersetzt den Einspruch nach § 38 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgewichtsbarkeit vom 25. Sept. 1946 (GVBl. S. 281).

(2) Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung des Feststellungsbescheides beim Bayer. Staatsministerium f. ELuF. zu erheben und zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 4 v. H. des rückständigen Betrages erhoben.

§ 33

Die fälligen Abgaben können im Zwangsverfahren eingezogen werden.

§ 34

Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Abgaben entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 35

Die Ministerialentschlüsse Nr. 150 A/I 2 vom 1. 7. 1948 und Nr. 184 A/I 2 vom 10. 8. 1948 über die Erhebung von Gebühren durch die Dienststellen der Ernährungswirtschaft werden mit Ausnahme der Ziffer VI der ME v. 10. 8. 48 (Erhebung von Gebühren im Bereich der Getränkewirtschaft) aufgehoben.

§ 36

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1948 in Kraft und am 31. 12. 1949 außer Kraft.

München, den 15. März 1949.

Dr. Alois Schlögl, Staatsminister.